

2528 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1982 betreffend ein Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften

Das Ziel des gegenständlichen Rahmenübereinkommens ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften so weit als möglich zu erleichtern und zu fördern. Das Rahmenübereinkommen soll aber lediglich eine allgemeine Grundlage für die weitergehende bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit der Vertragsparteien sowie ihrer Gemeinden und Regionen schaffen.

Die durch das vorliegende Rahmenübereinkommen vorgesehene grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften soll ihre Grenze an den einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorschriften, die im jeweiligen Vertragsstaat Geltung haben, finden. Für die österreichische Situation ergibt sich daraus, daß der derzeitige verfassungsrechtliche Zustand, demzufolge Länder und Gemeinden keine Zuständigkeit haben, auf der Ebene des Völkerrechts Vereinbarungen abzuschließen, auch durch das Inkrafttreten des vorliegenden Rahmenübereinkommens keine Änderung erfahren würde.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Juni 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1982 betreffend ein Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1982 06 22

Dipl.-Ing. B e r l
Berichterstatter

Dkfm. Dr. P i s e c
Obmann